

Praxisratgeber für das Vereinsmanagement in der Corona-Pandemie

Orientierungs- und Handlungshilfen für den Übungs-, Trainings-
und Vereinsbetrieb

Handlungsempfehlung des Tanzsportverbandes Baden-Württemberg e. V.

Stand: 12.06.2021

Der Praxisratgeber für das Vereinsmanagement stellt eine Orientierungs- und Handlungshilfen für den Übungs-, Trainings- und Vereinsbetrieb dar. Bitte beachten Sie vor dem Hintergrund, dass Angaben bzw. Antworten nicht zwingend auf Ihren konkreten Sachverhalt anwendbar, Rechtsfragen einzelfallabhängig und unter Berücksichtigung der anwendbaren Rechtsgrundlage zu entscheiden sind, übernimmt der TBW keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben.

Impressum:
Tanzsportverband Baden-Württemberg e. V.
Paul-Lincke-Straße 2
70195 Stuttgart

Redaktion:
Dominik Flaig

Inhalt

1. Aktuell geltende Bestimmungen	4
1.1. Sportausübung bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 100 Neuinfektionen	4
1.2. Berechnungsweise für eine sinkende oder steigende Inzidenz	4
1.3. Sportausübung ab einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 Neuinfektionen	5
2. Allgemeines zum Trainings- und Übungsbetrieb	5
2.1. Stichwort kontaktarm – Das sagt das Land dazu	5
2.2. Stichwort kontaktlos	5
2.3. Ist Kontakt im Training notwendig? Eine Grundsatzfrage	5
2.4. Wie kann ich mich schützen während des Trainings?	5
2.5. Kinder- und Jugendgruppen – Besondere Anforderungen	6
2.6. Hygienegemeinschaften – Die Notwendigkeit fester Trainingsgruppen	6
2.7. Sicherstellung der Nachverfolgung	6
2.7.1. Korrekte Dokumentationshandhabung	6
2.7.2. Kontaktnachverfolgung – Neuregelung Stand 31.03.2021	6
2.8. Zutrittsverbot	7
3. Einreise- und Quarantänebestimmungen – Stand 13.05.2021	7
4. Empfehlung für das korrekte Lüften in der Corona Pandemie	7
4.1. Grundlagen	7
4.1.1. Stoßlüftung	7
4.1.2. Kontinuierliche Lüftung	8
4.1.3. Raumlüftungstechnik	8
4.1.4. Abschließende Grundsätze	8
5. Gastronomische Angebote im Verein	8
6. Geimpfte Sportler:innen — Eine kurze Verständnis- und Kommunikationshilfe	8
8. Hygienekonzepte – Inhalt und Aktualität	9
8.1. Inhalte	9
8.2. Kontinuierliche notwendige Anpassungen der Hygienekonzepte	9
9. „Step by Step“ in den Sommer – Handlungshilfen	9
9.1. Stufenplan in Zahlen – 5, 10 und 20 Personen	9
9.2. Gruppen mit 10 Personen – Eine mögliche Option?	10
9.3. Gruppen mit 20 Personen – Szenario: Die Rückkehr zu der bestehenden, jedoch derzeit außer Kraft gesetzten CoronaVO Sport	10
9.3.1. Allgemeine Grundlagen	10
9.3.2. Fragen und Antworten für Gruppen mit 20 Personen	10
10. Testpflicht, Stand 17.05.2021	13
10.1. Empfehlung für eine Teststrategie im Verein	13
10.1.1. Wer wird getestet?	13

10.1.2.	Anforderungen an die Schnelltests.....	14
10.1.3.	Personelle Voraussetzungen.....	14
10.1.4.	Räumliche Voraussetzungen.....	14
10.1.5.	Durchführung der Testung.....	14
10.1.6.	Die Schutzausrüstung.....	15
10.1.7.	Zusätzliche Materialien.....	15
11.	Veranstaltungen im Verein – Vorstandssitzung und Mitgliederversammlungen.....	16
11.1.	Dürfen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen stattfinden?	16
11.2.	Turniere (Wettkampfveranstaltungen).....	16
12.	Verdachtsfall – Was ist zu tun bei einem Verdachtsfall oder einem positiven Testergebnis?	17
12.1.	Aufgaben des Vereins	17
12.2.	Empfehlung bei Verdachtsfällen.....	17
12.3.	Empfehlung bei einem positiven Testergebnis.....	17
13.	Wo finde ich Informationen zur aktuellen Lage in Baden-Württemberg?.....	17
14.	Zuschüsse und Hilfsprogramme für den Sport in der Corona-Pandemie	18

1. Aktuell geltende Bestimmungen

1.1. Sportausübung bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 100 Neuinfektionen

- (1) Die Ausübung des kontaktarmen Individualsportarten ist in geschlossenen Räumen ab Öffnungsstufe 2 erlaubt.
- (2) Die geltenden Bestimmungen für die betreffenden Öffnungsschritte sind dem Dokument „Übersicht für den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb“ zu entnehmen, veröffentlicht auf www.tbw.de.
- (3) Generell ist die Nutzung von Umkleiden, Duschen und Gemeinschafts- bzw. Aufenthaltsflächen erlaubt.
- (4) Für den Sportbetrieb muss weiterhin ein Hygienekonzept vorliegen. Die am Übungs-/Trainingsbetrieb Teilnehmenden sind für den Fall der Kontaktverfolgung zu dokumentieren. Die Hygienekonzepte sind mit den notwendigen Inhalten der jeweils gültigen Corona-Verordnung ggf. zu ergänzen.
- (5) Spitzen- und Leistungssport ist derzeit unabhängig vom Infektionsgeschehen in Gruppengrößen bis zu 20 Personen erlaubt.
- (6) Innerhalb der geschlossenen Sportstätte besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Während der sportlichen Betätigung muss keine Maske getragen werden.
- (7) Wenn das zuständige Gesundheitsamt unter Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen feststellt, dass eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus besteht, können Ausgangsbeschränkungen in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags in Kraft treten.
- (8) Der Zutritt zu den Sportstätten ist nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenen Nachweises im Sinne des § 5 der aktuell gültigen CoronaVO zulässig und es gilt die Pflicht zur Datenverarbeitung nach § 7 der aktuell gültigen CoronaVO.

1.2. Berechnungsweise für eine sinkende oder steigende Inzidenz

Die weitere Öffnungsstufen (1, 2, und 3) erfolgen jeweils bei weiteren 14 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner bei sinkender Inzidenzlage. Die Tendenz gilt auch als sinkend, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis den Schwellenwert von 50 nicht überschreitet.

Weitere Öffnungsmaßnahmen erfolgen bei einer Inzidenz von unter 50 und 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner bei 5 aufeinanderfolgenden Tagen. Die geltenden Bestimmungen für die betreffenden Öffnungsschritte sind der Übersicht für den Übungs-, Trainings-, und Wettkampfbetrieb zu entnehmen.

Ein Berechnungsbeispiel einer sinkenden Inzidenz:

Tag	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Wert	98	91,5	88,0	82,0	87,5	80	73,5	70	72
Tag	15	16	17	18	19				
Wert	66	74	70	69	61				77,32

Der Durchschnittswert beträgt 77,32 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner in den letzten 14 Tagen. Der Startwert am Tag 6 lag bei 98 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner.

98 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner zu durchschnittlich 77,32 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner bedeutet eine sinkende Inzidenz gemäß § 21, Absatz 7 vorliegt.

1.3. Sportausübung ab einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 Neuinfektionen

Bei einer Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner bei drei aufeinanderfolgenden Tagen ist die Sportausübung im Tanzsport wie folgt erlaubt:

- Paartanz von Paaren die in einem Haushalt leben (Ehepaare oder Geschwisterpaare) sowie von Paaren in einer festen Beziehung aus zwei verschiedenen Haushalten ist nur noch zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts zulässig Alle anderen Paare dürfen ausschließlich kontaktlos miteinander trainieren Ein:e Trainer:in darf nicht anwesend sein
- Kinder bis einschließlich 13 Jahre dürfen in Gruppen von maximal 5 Kindern kontaktlosen Sport im Freien ausüben. Anleitungspersonen benötigen einen tagesaktuellen negativen Corona-Schnelltest. Kostenfreie Bürgertests können hierfür genutzt werden
- Es treten Ausgangsbeschränkungen von 22 bis 5 Uhr in Kraft
- Der in der CoronaVO genannte Begriff „sanitäre Anlagen“, beinhaltet nicht die Toiletten. Diese dürfen genutzt werden, teilte das Kultusministerium auf unsere Anfrage mit.

2. Allgemeines zum Trainings- und Übungsbetrieb

2.1. Stichwort kontaktarm – Das sagt das Land dazu

Die Landesregierung führt in den FAQ zur CoronaVO zum Begriff „kontaktarm“ aus: „Die Sportausübung ist dann kontaktarm, wenn sie grundsätzlich ohne Körperkontakt durchgeführt wird, ein kurzfristiger Kontakt jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Das gemeinsame Tanzen von Paaren ist allerdings erlaubt. Hierdurch ist es möglich, dass ein Paar Tanzunterricht erhält.“

2.2. Stichwort kontaktlos

Die Sportausübung ist dann kontaktlos, wenn sie ohne Körperkontakt durchgeführt wird, also berührungs- bzw. kontaktfrei.

2.3. Ist Kontakt im Training notwendig? Eine Grundsatzfrage

Das Recht auf Autonomie einer jeden Person ist zu respektieren. Dies gilt sowohl bei einer Kontaktaufnahme wie bei der Verweigerung der selbigen. Insofern wären Abfragen wie „Darf ich Sie berühren?“ wünschens- und empfehlenswert. Ebenfalls wären Unterrichtsanteile ohne Körperkontakt sinnvoll, der aktuellen Lage angepasst und der Verantwortung im Sport betreffend den Gesundheitsschutz gerecht werdend. Unterrichtsthemen wie z. B. Fußarbeit oder persönliches Balancetraining könnten in den Mittelpunkt der Trainingsinhalte rücken, sowie der Gedanke, den Unterricht kontaktfrei zwischen den Tänzer:innen und der Trainer:in durchzuführen.

2.4. Wie kann ich mich schützen während des Trainings?

Die Verwendung einer einfachen OP-Maske bei Übungen ohne Körperbelastung trägt bereits zu einer Verbesserung des Selbst- und Fremdschutzes bei. Für die Trainer:in ist die Nutzung einer FFP2-Maske oder ein vergleichbares adäquates Maskenmuster wie KN 95 und N95 für den Selbstschutz im Training bei einer Unterschreitung des Mindestabstandes erforderlich.

2.5. Kinder- und Jugendgruppen – Besondere Anforderungen

Im Bereich der Kinder- und Jugendgruppen wird eine Einteilung in Kleingruppen mit maximal 10 Teilnehmenden mit einer Trainer:in empfohlen. Kinder aus gleichen Örtlichkeiten (Schulen, Kitas oder Wohnort) sollten zu festen Gruppen zusammengestellt werden. Die Trainer:in sollte während der Unterrichtszeit zusätzlich zu den üblichen Hygienemaßnahmen eine FFP2 oder eine gleichwertige Schutzmaske (KN 95, N95) tragen.

2.6. Hygienegemeinschaften – Die Notwendigkeit fester Trainingsgruppen

Es ist entscheidend im Trainingsbetrieb eine Durchmischung zu verhindern und somit einer Verbreitung des SARS-CoV-2 vorzubeugen. Insofern es innerhalb einer festen Gruppe zu einem Infektionsfall kommt, sind ausschließlich die Personen dieser festen Gruppe mit den dafür notwendigen Maßnahmen betroffen. Dem zufolge ist die Verbreitung des SARS-CoV-2 in diesem Fall auf die Teilnehmenden dieser festen Gruppe beschränkt und der Verein stellt damit sicher, dass er einer größeren Verbreitung des SARS-CoV-2 vorbeugt.

2.7. Sicherstellung der Nachverfolgung

2.7.1. Korrekte Dokumentationshandhabung

Im Falle einer bekanntwerdenden Infektion einer Person mit SARS-CoV-2 wird die vom Trainer für diese Unterrichtseinheit angefertigte Dokumentation durch das zuständige Amt für die weiteren Maßnahmen eingefordert. Die Trainer:innen fertigen je Gruppe und je Unterrichtseinheit eine Dokumentationsliste (siehe Empfehlung Word-Vorlage TBW) an. Die Dokumentation wird dann an die zuständige Person im Vorstand weitergeleitet. Das Vorstandsmitglied bewahrt die Liste für 4 Wochen auf und vernichtet diese dann nach Ablauf der Frist. Ebenfalls kann die Kontaktnachverfolgung über die App des TBW, zu finden unter [Digitale Erfassung: Tanzsportverband Baden-Württemberg e.V. \(tbw.de\)](https://www.tbw.de), erfolgen.

2.7.2. Kontaktnachverfolgung – Neuregelung Stand 31.03.2021

In der Praxis entsteht häufig die Frage „Was muss ich bei einem Verdachtsfall oder auch sogar bei einem akuten Infektionsfall tun?“. Grundsätzlich besteht eine Einteilung in zwei Personengruppen. Personengruppe 1 sind Privatpersonen. Personengruppe 2 sind spezielle Berufsgruppen, wie z.B. Krankenschwestern, Ärzte, Kranken- und Altenpfleger etc. Bei einem Verdachts- oder Infektionsfall gelten bei Personengruppe 1 andere Maßnahmen als bei Personengruppe 2.

Die Klassifizierung in Kontaktpersonen der Kategorie 1 oder 2 wurde mit der Aktualisierung der Empfehlungen zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen des Robert Koch-Instituts (RKI) vom 31.03.2021 aufgelöst und durch die Kategorie „enge Kontaktperson“ ersetzt. Als „enge“ Kontaktpersonen werden Personen definiert, die

1. Einen engen Kontakt (<1,5 m, Nahfeld) länger als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz (adäquater Schutz = Fall und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske) hatten.
2. Ein Gespräch mit dem Fall (face-to-face-Kontakt, <1,5 m, unabhängig von der Gesprächsdauer) ohne adäquaten Schutz (adäquater Schutz = Fall und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske) hatten.
3. Einen gleichzeitigen Aufenthalt mit dem Fall im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für > 10 Minuten, auch

wenn durchgehend und korrekt MNS (Mund-Nasen-Schutz) oder FFP2-Maske getragen wurde.

Abzugrenzen ist von den aufgeführten Situationen (1., 2. und 3.) das Tragen von FFP2-Masken im Gesundheitswesen/durch geschultes medizinisches Personal (als persönliche Schutzausrüstung/Arbeitsschutz).

2.8. Zutrittsverbot

Soweit durch Regelungen der jeweils gültigen Verordnungen ein Zutrittsverbot für bestimmte Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,

- die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
- die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, oder
- die entgegen § 1b Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 oder § 14 Absatz 1 Nummer 6 keinen Nachweis eines tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnell- oder Selbsttests vorlegen.

Das Verbot gilt nicht, wenn dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

3. Einreise- und Quarantänebestimmungen – Stand 13.05.2021

Die Vorgaben für die Einreise- und Quarantänebestimmungen in das Bundesland Baden-Württemberg sind seit 13.05.2021 ab sofort über die Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV) vom 12. Mai 2021 geregelt. Die erforderlichen Bestimmungen sind in der Veröffentlichung auf der TBW-Homepage unter „Einreise-, Absonderungs- und Quarantänebestimmungen“ zu finden.

4. Empfehlung für das korrekte Lüften in der Corona Pandemie

4.1. Grundlagen

Aerosole sind ein essentieller Übertragungsweg für die SARS-CoV-2-Infektion. Aerosole verteilen sich in geschlossenen Räumen wissenschaftlich belegt deutlich schneller wie in der freien Natur. Die korrekte kontinuierliche und regelmäßige Anwendung der verschiedenen Lüftungsarten (Stoß- und Querlüften oder einer Lüftungstechnik) kann zu einer Reduzierung der Ansteckung mit SARS-CoV-2 führen.

Wissenschaftliche Studien belegen, dass Ventilatoren zu einer schnellen Verteilung der Aerosole beitragen. Dies gilt analog für Klimaanlage. Aufgrund dessen sollte auf den Einsatz von Ventilatoren und Klimaanlage verzichtet werden.

4.1.1. Stoßlüftung

Alle Fenster und Türen werden vollständig geöffnet. Die Mindestdauer der Stoßlüftung ist von verschiedenen Faktoren (Innen- und Raumtemperatur, Windstärke etc.) abhängig. Folgende Werte werden für die Stoßlüftung empfohlen:

- Im Sommer: bis zu 10 Minuten (unter Berücksichtigung der Außenlufttemperatur)

- Im Frühling und Herbst: 5 Minuten
- Im Winter: 3 Minuten

4.1.2. Kontinuierliche Lüftung

Alle Fenster sind ohne eine zeitliche Unterbrechung mindestens gekippt.

4.1.3. Raumluftechnik

Frische Außenluft wird kontinuierlich dem Raum mit einer raumluftechnischen Anlage zugeführt.

4.1.4. Abschließende Grundsätze

Bei Raumtemperaturen unter 5°C (Abstell- oder Lagerräume) muss der betreffende Raum täglich für 3-5 Minuten Stoßbelüftet werden.

5. Gastronomische Angebote im Verein

Insofern gastronomische Angebote im Verein erlaubt sind, sind folgende Punkte einzuhalten:

- Sitzplätze haben in einem Abstand von 1,5 m in jede Richtung zu stehen. Gleiches gilt für die Position von Tischen.
- Getränke dürfen ausschließlich in Flaschen genutzt/gekauft oder mitgebracht werden;
- Getränkeanbrüche dürfen nicht im Vereinslokal aufbewahrt werden;
- Das Mitbringen von Speisen, die nicht bei 65 Grad durcherhitzt wurden, ist untersagt.

6. Geimpfte Sportler:innen — Eine kurze Verständnis- und Kommunikationshilfe

In Anbetracht der fortschreitenden Impfungen ist die Debatte über die Rechte für Geimpfte mit Sicherheit von Bedeutung. Forderungen nach einem uneingeschränkten Trainingsbetrieb für geimpfte Personen wären eine logische Konsequenz daraus.

Die Impfung gegen SARS-CoV-2 soll schwere Krankheitsverläufe weitgehend verhindern. Abschließend ist nicht endgültig geklärt, inwiefern die Impfungen einen Einfluss auf die Übertragbarkeit von SARS-CoV-2 haben. Das ist die Grundvoraussetzung dafür, dass geimpfte Personen wieder zum Status vor der Corona-Pandemie zurückkehren können.

Zusammengefasst ist der Schutz der nicht geimpften Menschen in der Bevölkerung vor einer Infektion mit dem Virus von SARS-CoV-2 nur dann weiter gewährleistet, wenn eine Übertragung nicht möglich ist. Explizit gibt es aktuell keine validen Studien zu den Themen "Infektions- und Übertragungsrisiko bei geimpften Personen gegen von SARS-CoV-2" oder zu dem Thema "Reinfektion bei an von SARS-CoV-2 erkrankten Personen".

7. Die drei Gs - Was gilt für diese Personen im Allgemeinen

Folgendes gilt im Allgemeinen für genesene, geimpfte, oder getestete Personen:

- Personen mit einem tagesaktuellen negativen Testergebnis einer offiziell benannten Stelle, dürfen an dem jeweiligen Tag der Testung an offiziell benannten Aktivitäten/Veranstaltungen teilnehmen.
- Personen, die keiner bestehenden Absonderungspflicht nach einer überstandenen Corona-Erkrankung mehr unterliegen, dürfen ohne Testung an offiziell benannten

Aktivitäten/Veranstaltungen teilnehmen, wenn deren Genesung nicht länger wie 6 Monate zurück liegt.

- Personen, die mindestens mit einer Impfdosis geimpft sind, sofern diese Personen zuvor bereits selbst positiv getestet waren und über einen Nachweis einer durch PCR-Testung bestätigten Infektion mit dem Coronavirus in schriftlicher Form verfügen, dürfen ebenfalls ohne Testung an offiziell benannten Aktivitäten/Veranstaltungen teilnehmen.
- Personen, die einen vollständigen Impfschutz gemäß § 22 Absatz 1 IfSG vorweisen können, dieser ist 14 Tage nach der jeweiligen 2. Impfung erreicht, dürfen ebenfalls ohne Testung an offiziell benannten Aktivitäten/Veranstaltungen teilnehmen.
- Personen, die einen vollständigen Impfschutz gemäß § 22 Absatz 1 IfSG vorweisen können, bei Johnson & Johnson ist dies 14 Tage nach der einmaligen Impfung erreicht, dürfen ebenfalls ohne Testung an offiziell benannten Aktivitäten/Veranstaltungen teilnehmen.

8. Hygienekonzepte – Inhalt und Aktualität

8.1. Inhalte

Wer eine öffentliche oder private Sportanlage oder Sportstätte oder Räumlichkeiten, die für die temporäre Ausübung von Sport genutzt werden, betreibt, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO einzuhalten, zuvor ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 6 CoronaVO zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 7 CoronaVO durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 8 CoronaVO. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 9 CoronaVO einzuhalten.

Der Betreiber kann diese Pflichten an Dritte, insbesondere an weitere Sportanbieter, übertragen; seine Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Vorgaben nach Sätze 1 bis 3 bleibt davon unberührt. Gleiches gilt für Orte, die für die temporäre Ausübung von Sport genutzt werden. An die Stelle des Betreibers tritt der Veranstalter.

8.2. Kontinuierliche notwendige Anpassungen der Hygienekonzepte

Die aktuellen Hygienekonzepte sollten namentlich auf „Schutz- und Hygienekonzepte“ und den damit verbundenen Ergänzungen abgeändert werden. Eine dringende Empfehlung für das Vorgehen bei einer positiven Infektion eines Sportlers von SARS-CoV-2 sowie der damit verbundenen erforderlichen Maßnahmen sind zu ergänzen.

9. „Step by Step“ in den Sommer – Handlungshilfen

9.1. Stufenplan in Zahlen – 5, 10 und 20 Personen

Die bisherigen Erfahrungen und Verordnungen führen zu folgenden Einteilungen:

- Spitzen-, und Profisport ist aktuell und weiterhin unabhängig vom Infektionsgeschehen in Gruppengrößen bis zu 20 Personen erlaubt. Hierbei zählen Trainer*innen nicht zu der Anzahl an maximal erlaubten Personen dazu.
- Gruppengrößen im Breiten-, Freizeit-, und Individualsport werden in Abhängigkeit von den Kontaktregeln in der CoronaVO ermöglicht. Hierbei zählen Trainer*innen zu der Anzahl an maximal erlaubten Personen oder Haushalten dazu. Sind mehr wie drei Haushalte bei den Kontakten gestattet werden im Sport zuerst 10 und im nächsten Schritt 20 Personen für den Trainingsbetrieb erlaubt.

9.2. Gruppen mit 10 Personen – Eine mögliche Option?

Diese Empfehlung soll zur Sicherstellung eines dauerhaft gleichbleibenden Unterrichts in den Vereinen dienen. Die Anzahl von 10 Personen je Gruppe basiert rückwirkend betrachtet auf den Erfahrungen der bisher erlassenen Versionen der CoronaVO Sport.

Ausgangspunkt ist die Situation von 20 Personen in einem Raum mit in einer Unterrichtseinheit von 60 Minuten. Werden allein die Zahlen betrachtet, ergibt sich für jede Person in dieser Unterrichtseinheit eine direkte Zuwendung durch den Trainer von 3 Minuten.

Würde der Verein die Unterrichtseinheit aufgrund von Organisations-, Kapazitäts- und Kostengründen auf 45 Minuten mit maximal 10 Personen, dann würde der Unterricht aus der Sicht der Mitglieder aufgewertet. Die Betreuung ist intensiver, da 50% weniger Personen an der Unterrichtseinheit teilnehmen. Zusätzlich steigt die Zuwendungszeit von 3 Minuten auf 4,5 Minuten je Person an.

9.3. Gruppen mit 20 Personen – Szenario: Die Rückkehr zu der bestehenden, jedoch derzeit außer Kraft gesetzten CoronaVO Sport

9.3.1. Allgemeine Grundlagen

(1) In Gruppen bis zu 20 Personen können die für das Training oder die Übungseinheit üblichen Trainingssituationen ohne die Einhaltung des ansonsten erforderlichen Mindestabstands durchgeführt werden. Trainer*innen sind bei der Berechnung der Personenanzahl im Bereich des Tanzsportes nicht berücksichtigt werden.

(2) In Sportarten, in denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist (Paartanz), sind möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.

(3) Die Personenanzahl bei stationären am Platz stattfindenden Basic-Einheiten unter Beibehaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter ist nicht mehr beschränkt.

(4) Sollte es für den Übungs- und Trainingsbetrieb zwingend erforderlich sein, so dürfen mehr als 20 Personen an dem Training teilnehmen. Das zwingende Erfordernis dürfte jedoch nur in eng begrenzten Einzelfällen im Tanzsport erfüllt sein wie bei Formationen (Jazz und Modern Dance, Standard und Latein).

(5) Umkleiden und Duschen dürfen benutzt werden. Es ist jedoch sicherzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern in jede Richtung zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten wird. Der Aufenthalt ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

9.3.2. Fragen und Antworten für Gruppen mit 20 Personen

Was erlaubt die letzte CoronaVO Sport?

Betreff	Verweis
Teilnehmeranzahl/Gruppengröße: 20 Personen pro Übungs-, Trainings-, und Unterrichtseinheit und je Unterrichtsraum sind erlaubt. Trainer:innen sind dabei nicht mit zu berücksichtigen.	§ 3 Satz 1 Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sport CoronaVO Sport in ihrer aktuell gültigen Fassung.

Anwendungsbeispiel
<p>Unabhängig vom Alter der teilnehmenden Personen in der Übungs-, Trainings- und Unterrichtseinheit dürfen in einem Raum maximal 20 Personen zusammenkommen.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kindertanzen: 20 Kinder und 1 Trainer:in = 20 Teilnehmende und 1 veranstaltende Person • Linienangebote: 20 Tänzer:innen und 1 Trainer:in = 20 teilnehmende Personen und 1 Veranstalter:in 20 Tänzer:innen und 2 Trainer:in oder 1 Trainer:in und ein:e Assistent:in = 20 teilnehmende Personen und 2 Veranstalter:in • Paarangebote: 10 Paare und 1 Trainer:in, 2 Trainer:in oder 1 Trainer:in mit Assistenz = 20 teilnehmende Personen und 2 Veranstalter:innen • Mannschaftsangebote (z. B. Formationen): 10 Paare bzw. 20 teilnehmende Personen und benötigte Trainer:innen = 20 teilnehmende Personen und benötigte Veranstalter:innen
Besonderheit fester individueller Raum (Standort)
<p>Bei Trainings- und Übungseinheiten, in denen der individuelle Standort beibehalten und der Mindestabstand von 1,5 Meter zueinander durchgängig eingehalten wird, gibt es keine Vorgabe zur maximalen Größe der Trainings- und Übungsgruppe.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Warm-up (mehrere Formationen in einem Verein führen gemeinsam ein Aufwärmtraining durch) unter den o.g. Bedingungen • Basic-Training unter den o.g. Bedingungen • Kraft- und Zirkeltraining • Geräte- oder Stationen-Training
Empfehlungen
<p>Wann immer möglich, bilden Sie feste Trainingsgruppen mit der geringsten Anzahl an teilnehmenden Personen insofern dies möglich ist (§ 3 Abs. 3 und 4 CoronaVO Sport in ihrer aktuell gültigen Fassung).</p>

Wie ist der Trainingsbetrieb räumlich zu gestalten?

Betreff	Verweis
<p>Raumverwendung/Raumgestaltung: Je Raum sind maximal 20 Personen erlaubt. Es ist keine Unterscheidung nach der Raumnutzung (stationär oder mit Bewegung) gegeben. Flächen müssen nicht gekennzeichnet sein und die Räume müssen den baulichen Verordnungen entsprechend genutzt werden (Deckentrennwand nach unten zum Boden fahren lassen oder mobile Trennwände einziehen).</p>	<p>§ 3 Satz 1 bis 4 CoronaVO Sport in ihrer aktuell gültigen Fassung.</p>
Anwendungsbeispiel	
<ul style="list-style-type: none"> • 1 Trainingssaal oder ein Hallendrittel oder eine Hallenhälfte = 20 Personen gesamt • 2 Trainingssäle = 40 Personen, 2 getrennte Hallenhälften = 40 Personen gesamt 	

- 3 Trainingssäle = 60 Personen, 3 getrennte Halldrittel = 60 Personen gesamt
Die Trainer:in muss dabei nicht berücksichtigt werden.

Empfehlungen

- Wann immer möglich, bilden Sie feste Trainingsgruppen mit der geringsten Anzahl an teilnehmenden Personen insofern dies möglich ist je Raum
- Achten Sie weiterhin auf ausreichend Abstand während des Übungs-, Trainings-, und Unterrichtsbetriebes
- Die Räume regelmäßig ausreichend belüftet
- Trainingsgeräte regelmäßig mit den empfohlenen Materialien reinigen/desinfizieren
- Versuchen Sie den Mindestabstand von 1,5 Metern so selten wie möglich zu unterschreiten

Können Ersatzherren/-damen wieder im Paarbetrieb unterstützen oder dürfen Mitglieder an mehreren Vereinsangeboten teilnehmen?

Betreff	Verweis
<p>Ersatzherren/Mehrfachmitgliedschaft: Es sind jetzt insgesamt 20 Personen pro Übungs-, Trainings-, und Unterrichtseinheit und je Unterrichtsraum erlaubt. Ersatzherren/-damen und Mitglieder mit einer Mehrfachmitgliedschaft können an mehreren unterschiedlichen Angeboten teilnehmen. Dies ist auch tageweise möglich. Die Ersatzherren/-damen und die entsprechenden Mitglieder müssen festen dauerhaften Angeboten und Partner*in zugeordnet werden.</p>	<p>§ 3 Satz 1 bis 4 CoronaVO Sport in ihrer aktuell gültigen Fassung.</p>
<p>Anwendungsbeispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Ersatzherr/-dame nimmt montags, mittwochs und freitags, an 1 Angebot von 16 – 17 Uhr teil ▪ 1 Ersatzherr/-dame nimmt montags, mittwochs und freitags, an 2 Angeboten von 16 – 17 Uhr und von 17 bis 18 Uhr teil ▪ 1 Ersatzherr/-dame nimmt dienstags und donnerstags an 1 Angebot von 16 – 17 Uhr teil ▪ 1 Ersatzherr/-dame nimmt montags, dienstags, mittwochs, donnerstags und freitags, an 2 Angeboten von 16 – 17 Uhr und von 17 bis 18 Uhr teil ▪ 1 Vereinsmitglied nimmt an dem Angebot Line Dance montags von 16 – 17 Uhr und donnerstags mit seinem festen Tanzpartner am Tanzkreisangebot von 19 – 20 Uhr teil 	
<p>Empfehlungen Wann immer möglich bilden Sie feste Trainingsgruppen mit der geringsten Anzahl an teilnehmenden Personen insofern dies möglich ist (§ 3, Satz 3 und 4 CoronaVO Sport in ihrer aktuell gültigen Fassung).</p>	

10. Testpflicht (Stand 17.05.2021)

Für die Durchführung des Sportbetriebs besteht eine Testpflicht für die Teilnahme am Übungs- und Trainingsbetrieb in den Sportstätten sowie für die Teilnahme an Veranstaltungen durch die Landesregierung gemäß den §§ 8 und 21, Absatz 8 erfolgt.

10.1. Empfehlung für eine Teststrategie im Verein

Zu Beginn ist der Testbedarf zu ermitteln. Im ersten Schritt ist ein Anschreiben des Vereins an die sportausübenden/leitenden Mitglieder mit folgenden Punkten zu erstellen:

- Bezug zur Notwendigkeit der Testung (Testpflicht gemäß Verordnung)
- Abfrage über den Status der sportausübenden/leitenden Personen unter folgenden Aspekten:
 - Ist eine Erkrankung mit SARS – CoV 2 in den letzten 6 Monaten erfolgt und besteht **keine** Absonderungspflicht mehr?
 - **Ist mindestens** mit einer Impfdosis eine Impfung erfolgt, **sofern diese Personen zuvor bereits selbst positiv getestet waren** und über einen Nachweis einer durch PCR-Testung bestätigten Infektion mit dem Coronavirus in schriftlicher Form verfügen
 - **Kann einen vollständigen Impfschutz** gemäß § 22 Absatz 1 IfSG vorgelegt und nachgewiesen werden
 - **Wer verfügt über eine Qualifizierung** gemäß § 5a Abs.1 Infektionsschutzgesetz (Stichwort Abstrichhelfer:innen) und erklärt sich bereit im Verein bei der Selbsttestung mitzuwirken

Die Rückantwort der Mitglieder erfolgt auf freiwilliger Basis.

Im zweiten Schritt sind die Rückläufer mit den aktuellen Mitgliederzahlen abzugleichen. Hierzu folgende beispielhafte rechnerische Erläuterung:

Mitgliederzahl eines Vereines: 100 sportausübende/leitende Personen

Rückläufer der unter 10.1. genannten Aufzählung: 75 sportausübende/leitende Personen

Testbedarf: 25 Testungen wöchentlich

Im dritten Schritt erfolgt die Entscheidung über die folgenden beiden Optionen:

- Option 1, der Verein kauft die 25 Selbsttests (Schnelltests) ein und qualifiziert Personen für die Durchführung der Testung, wenn diese nicht in freiwilliger ausreichender Personenanzahl vorhanden sind
- Option 2, die zu testenden sportausübenden/leitenden Personen (Mitglieder) kaufen selbständig einen gelisteten Selbsttest und führen diesen unter Aufsicht einer fachkundigen qualifizierten Person (Stichwort Abstrichhelfer:innen) aus.

10.2. Wer wird getestet?

Es werden alle sportausübenden/leitenden Personen im jeweiligen Einzelfall getestet, wenn diese Personen

- **keiner** bestehenden Absonderungspflicht nach einer überstandenen Corona-Erkrankung mehr unterliegen
- **mindestens** mit einer Impfdosis geimpft sind, sofern diese Personen zuvor bereits selbst positiv getestet waren und über einen Nachweis einer durch PCR-Testung bestätigten Infektion mit dem Coronavirus in schriftlicher Form verfügen
- **einen vollständigen Impfschutz** gemäß § 22 Absatz 1 IfSG vorweisen können
- über **ein tagesaktuelles negatives Testergebnis** verfügen

10.3. Anforderungen an die Schnelltests

Es dürfen ausschließlich die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gelisteten Schnelltests verwendet werden. Die gelisteten Schnelltests sind unter dem nachfolgenden Link zu finden:

<https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=ANTIGENTESTS-AUF-SARS-COV-2:TESTS-ZUR-EIGENANWENDUNG-DURCH-LAIEN:6826087705731:::;&tz=2:00>

10.4. Personelle Voraussetzungen

Die Testung ist ausschließlich unter Anleitung und Aufsicht von geschultem, qualifizierten oder fachkundigen Personal durchzuführen. Die testanleitende und beaufsichtigende Person muss über eine Qualifizierung gemäß § 5a Abs.1 Infektionsschutzgesetz verfügen.

10.5. Räumliche Voraussetzungen

- Die Größe der Räumlichkeiten muss dem zu erwartenden Testaufkommen entsprechend bemessen sein
- Der Kontakt zwischen den zu testenden sportausübenden/leitenden Personen ist untersagt
- Es muss die Möglichkeit zur regelmäßigen Lüftung bestehen
- Ein Wartebereich, in dem der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Wartenden eingehalten werden kann, ist ggf. einzurichten. Ein Verfahren zur Terminvergabe ist empfehlenswert
- Der Wartebereich muss vom Testbereich abgetrennt sein
- Im Testbereich gibt es genügend Arbeitsfläche für die Bereitstellung und Durchführung des Tests und der dazugehörigen Materialien sowie Bewegungsraum (Abstandsregel beachten) für mindestens zwei Personen).

10.6. Durchführung der Testung

(1) Es dürfen nur Personen getestet werden, bei denen eine schriftliche Einverständniserklärung für die Testung vorliegt.

(2) Die Testung erfolgt immer einzeln. Die Testung erfolgt im dafür vorgesehenen Raum in den Vereinen.

(3) Ausgeschlossen von einer Testung sind Personen die:

- zum Zeitpunkt der Testung blutverdünnende Medikamente (z.B. Marcumar, ASS) einnehmen
- eine Operation in der Nase hatten, welche nicht mindestens 12 Monate zurückliegt

10.7. Die Schutzausrüstung

Die Schutzausrüstung besteht mindestens aus:

- Einweghandschuhen
- FFP2-Maske ohne Ventil (Wechsel spätestens nach 4 Stunden)

10.8. Zusätzliche Materialien

- Ggf. Schreibutensilien zur Kennzeichnung der Schnelltests
- Abwurfbehälter für die gebrauchten Schnelltests
- Müllbeutel
- Aufkleber BIOSTOFF
- Kabelbinder
- Zeitmesser

10.9. Dokumentation der Testung

Die Dokumentation erfolgt durch die anleitende und beaufsichtigende Person. Folgende Punkte sind zu dokumentieren:

- Name, Vorname der getesteten Person
- Datum
- Das Testergebnis und der verwendete Test

Die Dokumentationslisten sind 4 Wochen bis nach dem Testdatum bei der durch den Verein benannten verantwortlichen Personen aufzubewahren.

Im Fall eines negativen Testergebnisses ist kein weiteres Handeln erforderlich.

Im Fall eines positiven Testergebnisses ist der getesteten Person umgehend der Zutritt zur Sportstätte zu untersagen. Die positiv getestete sportausübende/anleitende Person ist umgehend zur Durchführung eines PCR-Tests aufzufordern und über die Absonderungspflicht nach der CoronaVO Absonderung zu informieren.

Weiterhin erfolgt am Tag der Testdurchführung eine namentliche Meldung mit allen erforderlichen, insbesondere auch den telefonischen Kontaktdaten an das zuständige Gesundheitsamt im Rahmen der Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz.

10.10. Entsorgung des Tests und der Testmaterialien

Alle erforderlichen Materialien sind im Anschluss an die Testung in einem Abwurfbehälter zu entsorgen. Ein geeigneter Abwurfbehälter ist bereit zu stellen und mit einem Müllbeutel zu

versehen. Der Müllbeutel ist mit dem Aufkleber „BIOSTOFF“ zu versehen und anschließend mit einem Kabelbinder zu verschließen und im Restmüll zu entsorgen.

Das gleiche gilt für zusätzliche Materialien, die nicht im Abwurfbehälter entsorgt werden können.

11. Veranstaltungen im Verein – Vorstandssitzung und Mitgliederversammlungen

11.1. Dürfen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen stattfinden?

Betreff	Verweis
<p>CoronaVO Sport findet hierfür keine Anwendung. Für Ansammlungen gilt der § 9 der CoronaVO. Diese Ansammlungen dienen der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebes des Vereins.</p>	§ 9 Satz 3 CoronaVO
Anwendungsbeispiel	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorstandssitzungen ▪ Weitere für den Vereinszweck wichtige Veranstaltungen (Mitgliederversammlung) 	
Empfehlungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Sitzplätze haben in einem Abstand von 1,5 m in jede Richtung zu stehen. Das Gleiche gilt für die Position von Tischen ▪ Getränke dürfen ausschließlich in Flaschen genutzt/gekauft oder mitgebracht werden; ▪ Getränkeanbrüche dürfen nicht im Vereinslokal aufbewahrt werden; ▪ Abfälle dürfen nicht im Clubheim entsorgt, sondern müssen mit nach Hause genommen werden; ▪ Das Mitbringen von Speisen, die nicht bei 65 Grad durcherhitzt wurden, ist untersagt. 	

11.2. Turniere (Wettkampfveranstaltungen)

Für die Ausrichtung von Turnieren ist eine separate Handlungshilfe und Empfehlung in der Form eines Schutz- und Hygienekonzeptes für den Tanzsport in Baden-Württemberg erstellt worden.

Ein kurzer Auszug aus der CoronaVO Sport gibt zusätzlich einen kurzen Einblick in die allgemeine Veranstaltungssituation für Sportwettkämpfe. Dem zufolge gilt:

Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe sind – auch im Breitensport – in allen Sportarten wieder zulässig, wenn die bestehende CoronaVO Sport wieder in Kraft tritt. Veranstaltungen mit insgesamt 500 Sportler:innen sowie Zuschauer:innen (die zahlenmäßige Aufteilung zwischen Sportler:innen und Zuschauer:innen ist dem Veranstalter freigestellt) sind dann wieder erlaubt. Allen Zuschauer:innen sind feste Sitzplätze mit einem Mindestabstand von 1,5 Meter in alle Richtungen zuzuweisen, sofern nicht § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 CoronaVO etwas anderes zulässt. Abweichend hierzu dürfen bis zu vier Zuschauer:innen Sitzplätze ohne Abstand zugewiesen werden, sofern deren Tickets mit derselben Rechnungsadresse oder demselben digitalen Warenkorb bestellt wurden; solange Zuschauer:innen sich nicht auf ihrem fest zugewiesenen Sitzplatz befinden, müssen sie eine medizinische Alltagsmaske tragen, insofern kein Fall des § 3 Absatz 2 Nummer 1, 2, 5 oder 6 CoronaVO vorliegt.

Die neue Regelung für Wettkämpfe und Wettbewerbe im Spitzen- und Profisport (1. – 3. Bundesliga oder Vergleichbar) sehen detailliert vor, dass bei Sportstätten mit einer Kapazität von bis zu 5.000 Personen bis zu 1.000 Zuschauer:innen einen Sportwettkampf vor Ort verfolgen dürfen. Wenn die Kapazität mehr als 5.000 Plätze beträgt, sind maximal 20 Prozent der im Regelbetrieb zulässigen Zuschaueranzahl möglich. Hier gilt ebenfalls außer auf dem Sitzplatz die Maskenpflicht.

12. Verdachtsfall – Was ist zu tun bei einem Verdachtsfall oder einem positiven Testergebnis?

12.1. Aufgaben des Vereins

Einführend ist festzustellen, dass ein Schutz aller beteiligten Personen mit keiner absoluten Sicherheit gewährleistet werden kann.

Bezugnehmend zu den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) zur „Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Corona Virus SARS-CoV-2“ einzusehen unter dem Link:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

werden die nachfolgenden Empfehlungen ausgesprochen.

12.2. Empfehlung bei Verdachtsfällen

Im Falle eines Verdachtsfalles oder einer behördlich angeordneten Testung einer Person werden die direkten Kontaktpersonen der betroffenen Person (15 Minuten „face-to-face“-Kontakt) umgehend darüber informiert. Hierdurch werden die Kontaktpersonen seitens des Vereins gemäß der Empfehlung des RKI als Kategorie II behandelt. Die Kontaktpersonen werden vorerst aus dem Trainingsbetrieb ausgeschlossen, über die weiteren möglichen Folgen informiert und zur Reduzierung ihrer sozialen Kontakte bis zur endgültigen Klärung des Sachverhaltes angehalten.

12.3. Empfehlung bei einem positiven Testergebnis

Im Falle einer konkreten Feststellung einer Infektion durch eine Testung außerhalb des Trainingsbetriebes sind umgehend die örtlichen Gesundheitsbehörden durch den Verein über die COVID – 19 Infektion zu informieren. Den daraus resultierenden behördlichen Anweisungen ist Folge zu leisten.

13. Wo finde ich Informationen zur aktuellen Lage in Baden-Württemberg?

Aktuelle Zahlen sowie aktuelle Lageberichte des Landesgesundheitsamtes (LGA) sind unter den folgenden Links zu finden:

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/lage-in-baden-wuerttemberg/>

<http://www.gesundheitsatlas-bw.de/dataviews/view?viewId=212>

Die Aktualisierung findet ggf. täglich ab 16 Uhr statt.

14. Zuschüsse und Hilfsprogramme für den Sport in der Corona-Pandemie

Von den Corona-Einschränkungen besonders betroffene Unternehmen, Betriebe, Selbstständige und Vereine haben einen Anspruch auf wirtschaftliche Sonderhilfen. Die notwendigen Informationen sind unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/info-unternehmen-selbstaendige-1735010> zu finden.

Die bisherige Überbrückungshilfe 2 wird durch die Überbrückungshilfe 3 ersetzt. Auch Soloselbstständige und Freiberufler können einen Antrag stellen. Dazu zählen auch kurzfristig Beschäftigte aus Kunst und Kultur. Gleiches gilt für gemeinnützige Unternehmen und Einrichtungen. Die neue Überbrückungshilfe III umfasst auch die sogenannte "Neustarthilfe für Soloselbstständige", die seit dem 16. Februar 2021 beantragt werden kann. Damit soll der besonderen Situation von Soloselbstständigen, insbesondere Künstler:innen und Kulturschaffenden, Rechnung getragen werden.

Wann wird die außerordentliche Wirtschaftshilfe ausgezahlt (Abschlagszahlungen)?

- Damit das Geld schnell bei den Betroffenen ankommt, werden Abschlagszahlungen erfolgen.
- Soloselbstständige (z. B. freiberufliche Trainer:innen) erhalten eine Abschlagszahlung von bis zu 5.000 Euro; andere Unternehmen (z.B. Vereine) erhalten bis zu 10.000 Euro.
- Das Verfahren der regulären Auszahlung der November- und Dezemberhilfen wird parallel vorbereitet und finalisiert, damit es unmittelbar im Anschluss an die Abschlagszahlungen gestartet werden kann
- Die Auszahlung erfolgte im ersten Quartal 2021

Wo, ab wann und wie kann die außerordentliche Wirtschaftshilfe beantragt werden?

- Die Anträge können über die bundeseinheitliche Plattform der Überbrückungshilfe gestellt werden.
- Der Antrag muss elektronisch durch sogenannte prüfende Dritte - also einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin gestellt werden.
- Eine Ausnahme gilt für Soloselbstständige: Sie können bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro unter besonderen Identifizierungspflichten einen Direktantrag stellen. Voraussetzung für die Anmeldung ist ein ELSTER-Zertifikat.

Wie hoch ist die Überbrückungshilfe?

Die Höhe der Überbrückungshilfe richtet sich nach den betrieblichen Fixkosten. Die Unternehmen können für einen bestimmten vorgegebenen Zeitraum bis zu 200.000 Euro an Förderung erhalten. Die bisherige Deckelung der Hilfen für kleine und mittelständische Unternehmen wurde gestrichen.

Was sind die Voraussetzungen?

- Die Eintrittsschwelle für die Berechtigung zum Erhalt von Überbrückungshilfen wurde flexibilisiert.

- Der Umsatz muss in zwei zusammenhängenden Monaten um mindestens 50 Prozent eingebrochen sein - gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten.
- Der Umsatz muss im Durchschnitt um mindestens 30 Prozent in den Monaten eingebrochen sein - gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

Wie, wo und wann können Betroffene Anträge stellen?

Beantragt wird Überbrückungshilfe von allen Betroffenen immer über einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer. Vereine, selbständige oder freiberuflich tätige Trainer müssen für die Beantragung eine der voran genannten Personen/Stellen für beauftragen. Diese prüfen die geltend gemachten Umsatzeinbrüche und die fixen Kosten und beantragen die Überbrückungshilfe über eine gemeinsame Antragsplattform:

www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

Dort können sich Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer registrieren. Seit dem 21. Oktober 2020 können online Anträge für die Überbrückungshilfen II gestellt werden.